

RS Vwgh 1992/5/21 88/17/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §210 Abs1;

BAO §211 Abs1;

BAO §4;

Rechtssatz

Die rechtswirksame Abgabensfestsetzung ist zwar entscheidend für die daran anknüpfende Durchsetzungsmöglichkeit des Abgabensanspruches seitens des Abgabengläubigers. Dies verwehrt jedoch die Annahme nicht, daß eine entstandene Abgabenschuld als eine noch nicht erzwingbare Geldleistungsverpflichtung auch schon vor ihrer bescheidmäßigen Festsetzung durch Zahlungsvorgänge als getilgt angesehen werden muß und ein Guthaben nicht entstanden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170075.X05

Im RIS seit

22.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at